

Miet- und Benutzungsordnung für die

1. Aufgabe

Die Stadthalle Haßfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haßfurt. Vermieterin ist die Stadt Haßfurt. Die Vermietung der Stadthalle Haßfurt erfolgt privatrechtlich.

2. Mieter/Vermieter

(1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten, bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.

(3) Der Mieter hat der Vermieterin einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

3. Vertragsabschluss

(1) Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden; erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Stadt Haßfurt bindet Mieter und Vermieterin.

(2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung sowie der Gebührenordnung an. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

4. Mietdauer

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

(2) Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und evtl. auch bei Dritten eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Miet- und Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Haßfurt werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen. Die angefallenen Gebühren sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadt Haßfurt zu zahlen.

(3) Alle technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen - soweit sie hausverträglich sind - ersetzt werden.

6. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.

7. Dienstplätze

Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte oder Polizei oder den Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

8. Steuern, GEMA-Gebühren, Sperrzeitverkürzungen

(1) Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.

(2) Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu übernehmen.

9. Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung kann in eigener Verantwortung und Regie oder durch einen selbst genannten Gastronomen erfolgen. Der verantwortliche Bewirtschafter ist der Stadt Haßfurt mitzuteilen. Der Stadt Haßfurt liegen Namen verschiedener Gastronomen vor, die eine Bewirtschaftung der Stadthalle Haßfurt bei Bedarf übernehmen

(2) Für Jugendliche ist mindestens ein alkoholfreies jugendgemäßes Getränk (z.B. Coca-Cola, Fanta, Spezi oder Fruchtsaftgetränk) billiger als ein alkoholhaltiges Getränk anzubieten.

(3) Alle Personen, die mit der Herstellung und dem Behandeln von Speisen beschäftigt sind, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses (§§ 17, 18 Bundesseuchengesetz BSG) sein. Die Zeugnisse sind vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Haßfurt abzugeben.

10. Ablauf der Veranstaltung

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter.

11. Benutzung von technischem Zubehör

(1) Eingebrachtes technisches Zubehör muss bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur, bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

(2) Die im Großen Saal oberhalb der Bühne fest installierte Leinwand (6x8 m) wird bei privaten Veranstaltungen wie z. B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagfeiern oder sonst. privaten Veranstaltungen dem jeweiligen Mieter nicht zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf die Nutzung dieser Leinwand besteht für den Mieter nicht.

(3) Das hauseigene tontechnische und lichttechnische (Effektlicht) Equipment wird bei privaten Veranstaltungen (Familienfeiern, Jubiläen usw.) nicht zur Verfügung gestellt.

12. Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist rechtzeitig mit der Leitung der Stadthalle Haßfurt zu besprechen.

13. Haftung

(1) Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(3) Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

(4) Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der von ihr übernommenen Verpflichtungen verschuldet zurückzuführen sind.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

(6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

14. Hausordnung

(1) Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Haßfurt das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltung wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

(2) Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Stadt Haßfurt vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Haßfurt. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen.

(3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.

(4) Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadthalle Haßfurt angebracht werden.

(5) Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

(6) Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE, sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeitbestimmungen.

(7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

(8) Das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikel, Wunderkerzen, Sternwerfern und sonstige rauch-, dampf-, und feuerentwickelnden Artikeln ist aus brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Gründen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen hat der Mieter im Einzelfall die Kosten der Fehlalarmierung zu zahlen.

(9) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitärdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

(10) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht zulässig. Speisen, Eis und Getränke dürfen in reihenbestuhlte Räume nicht mitgenommen werden.

(11) Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein zu übergeben. Die endgültige Reinigung übernimmt der Vermieter nach der Veranstaltung und stellt die angefallenen Reinigungsstunden dem Mieter in Rechnung. Sind Reinigungsarbeiten während der Veranstaltung vom Vermieter durchzuführen, gehen diese auch zu Lasten des Mieters.

(12) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Ablauf seiner Veranstaltung rechtzeitig vorher, mindestens jedoch 8 Tage vorher, mit den Hallenmeistern der Stadthalle abzusprechen.

(13) Das Rauchen ist in allen Räumen der Stadthalle Haßfurt verboten. Das Rauchverbot gilt auch für private Veranstaltungen.

15. Rücktritt vom Vertrag

Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist die Veranstaltung 4 Wochen vorher abzusagen, ansonsten fallen 50 v.H. der Gebühren an.

16. Schlussbestimmungen

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Haßfurt.

(3) Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht.

Haßfurt im August 2018

gez. Werner

Werner

Erster Bürgermeister